



VERMERK

Betreff:	Immissionsschutz; Vorprüfung zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)
-----------------	--

Az.: 411-824-1-43/FrS

Dokument über die standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung hinsichtlich der Aufbereitung durch Erweiterung der Innenannahme und Änderungen am Ligavator zur Nutzung als Speicher für Niederschlagswasser von verschmutzten Flächen der Kompostierungs- und Vergärungsanlage in Langenzenn - Keidenzell des Anlagenbetreibers AKG Agrar Kompost GmbH, Ammerndorf

1. Vorhaben und Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung

Die AKG Agrar Kompost GmbH, vertreten durch Herrn Johann Peter, betreibt auf den Flurnrn. 678/1, 678/2 und 679 der Gemarkung Keidenzell eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Kompostierungs- und Vergärungsanlage. Es handelt sich hierbei um eine Anlage zur biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag gem. Ziffer 8.6.2.2 Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

Die AKG Agrar Kompost GmbH plante auf der vorgenannten Fläche die wesentliche Änderung der Kompostierungs- und Vergärungsanlage gem. § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Anlage sollte hinsichtlich der Aufbereitung durch Erweiterung der Innenannahme und Verzicht auf die bisher genehmigte Außenannahme sowie Umbau des Ligavators zur Nutzung als Speicher für Niederschlagswasser von verschmutzten Flächen geändert werden.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.2.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG dahingehend durchzuführen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, wenn die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führt, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf diese zu erwarten sind.

In den Antragsunterlagen der AKG Agrar Kompost GmbH vom 12.05.2020 sowie den Nachtragsunterlagen vom 23.09.2020 waren Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthalten.



VERMERK

2. Verfahren

Im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung wurde das Sachgebiet 45 „Bauleitplanung, Bauordnung, Denkmalschutz“, der Fachbereich Umwelthygiene (Sachgebiet 34 „Gesundheitsamt“), der Technische Umweltschutz (Sachgebiet 42 „Umwelt- und Naturschutz – Technik“), die untere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 42 „Umwelt- und Naturschutz – Technik“) sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beteiligt.

Die Prüfung der involvierten Fachstellen führte zu dem Ergebnis, dass keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete von dem Vorhaben betroffen sind. Im Einzelnen führte die Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

Die Fachstellen des Sachgebietes 45 teilten mit, dass das Vorhaben keine erkannte Relevanz für das betrachtete Schutzgut des kulturellen Erbes aufweise. Belange von Bau- und Bodendenkmalpflege seien nicht betroffen, da sich in dem betroffenen Gebiet keine Bau-/Bodendenkmäler befinden und eine Betroffenheit des Schutzgutes somit nicht erkennbar sei. Dementsprechend können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut festgestellt werden.

Der Fachbereich Umwelthygiene äußerte sich als Fachstelle zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit), Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima. Es konnten keine Anhaltspunkte für relevante negative Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt werden, da es sich bei dem Vorhaben um ein kleinflächiges, abgegrenztes Vorhaben ohne Fernwirkung handele.

Der Technische Umweltschutz betrachtete die Schutzgüter Mensch (insbesondere menschliche Gesundheit), Luft und Klima. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und Klima konnten keine relevanten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Luft seien wegen der vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die Prüfung des Fachbereichs Naturschutz-Technik umfasste die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser und Landschaft. Hinsichtlich aller Schutzgüter seien wegen der vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg äußerte sich zum Schutzgut Fläche und Boden sowie Wasser insofern, dass wegen der vorgesehen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch hier keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter zu erwarten sind.



VERMERK

3. Abschließende Bewertung/Ergebnis

Das Landratsamt Fürth, Sachgebiet 41 „Umwelt- und Naturschutz –Recht“, kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass im Einwirkungsbereich der Kompostierungs- und Vergärungsanlage keines der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete vorhanden ist. Die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind durch die geplante wesentliche Änderung der Kompostierungs- und Vergärungsanlage entweder nicht betroffen oder es liegen wegen der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese vor. Es ist daher gem. §§ 9 Abs. 2, 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zirndorf, den 17.06.2021

Landratsamt Fürth
Sachgebiet 41
Arbeitsbereich 411

gez.

Freitag